

Verkehrskontrollen am „Stöpsel“ - Trappentreustraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01450 der Bürgerversammlung
des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe
am 27.04.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09486

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 19.09.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 27.04.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass der Bezirksausschuss 08 auf die Behörden einwirken soll, das Durchfahrtsverbot am „Stöpsel“ Trappentreustraße häufiger zu überwachen sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h einzuführen und eine feste Radaranlage zur Überwachung aufzustellen.

Der „Stöpsel“ Trappentreustraße ist mit Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit Ausnahme des Linienverkehrs, der Schulbusse, der Taxi und des Radverkehrs gesperrt. Die Überwachung dieser Sperre obliegt der Polizei. Dazu wird mitgeteilt, dass die Polizei regelmäßig Kontrollen zur Überwachung des Durchfahrtsverbotes vornimmt. Aus personellen Gründen und wegen anderer vordringlicher Aufgaben ist eine höhere Kontrolldichte dort nicht möglich.

Das Durchfahrtsverbot in der Trappentreustraße wurde vor geraumer Zeit angeordnet, um den nicht erwünschten Durchgangsverkehr aus dem Viertel zu unterbinden. Die Anbringung eines fest installierten Geschwindigkeitsmessgerätes bzw. eine Überwachungskamera zur Erfassung verbotswidrig durchfahrender Kraftfahrzeuge ist nicht möglich, da der Polizei keine Anhaltspunkte vorliegen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine solche Maßnahme erforderlich wäre. Im übrigen wäre dies vom Freistaat Bayern zu genehmigen.

Die Trappentreustraße liegt innerhalb einer Tempo 30 Zone. Diese Tempobegrenzung wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung eingeführt. Eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung nur im Bereich des „Stöpsels“ auf 10 km/h ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich, da dieser Bereich für den allgemeinen Verkehr bereits gesperrt ist. Die Anfahrt der Linienbusse zu den am „Stöpsel“ Trappentreustraße situierten Haltestellen erfolgt bereits mit reduzierter Geschwindigkeit.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Eine Erhöhung der Kontrolldichte am „Stöpsel“ Trappentreustraße durch die Polizei ist nicht möglich, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h ist nicht geboten. Die Installierung einer fest montierten Radarkamera ist nicht opportun - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01450 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 27.04.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 08 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 08 – Die Vorsitzende Frau Stöhr

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium – BA Geschäftsstelle Süd

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 08 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24